



N i e d e r s c h r i f t
über die 53. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 23. September 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
 - b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)
 - c) **Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)
- Unterrichtung durch die Landesregierung* 5
Aussprache 8
2. **Umstände rund um den Schweinemastbetrieb in Lathen und Sachstand zu den Schlachthofskandalen in Bad Iburg, Oldenburg, Laatzen und Stade**
Unterrichtung durch die Landesregierung 15
Aussprache 17
3. **Wolfspopulation regulieren - Kulturgut Schäferei erhalten!**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1841](#)
Fortsetzung der Beratung 23
Beschluss 26

4. Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7393	
<i>Verfahrensfragen</i>	27
5. Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7392	
<i>Beginn der Beratung</i>	29
<i>Verfahrensfragen</i>	29
6. Rechtliche Regeln für Tierhandel im Internet - Registrierungs- und Chip-Pflicht einführen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6762	
7. Regelungen für Exotenhandel verschärfen - Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen, Artenschutz gewährleisten	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7353	
<i>Verfahrensfragen</i>	31
8. Informationen der Marketinggesellschaft der Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft zu Messen und Veranstaltungen	
<i>Vortrag von Herrn Helmsen</i>	33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.32 Uhr bis 16.20 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

c) **Gemeinschaftlicher und partnerschaftlicher Schutz der Artenvielfalt auf Augenhöhe**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6383](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 17.07.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT:

AfELuV

Zu b) *erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020*

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT: AfHuF

Zu c) *erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020*

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Brengelmann** (MU) trug Folgendes vor:

Eingangs darf ich darauf hinweisen, dass die den Gesetzentwürfen beiliegenden Kartenwerke heute noch einmal für die Ausschusssitzung zur Verfügung stehen. Zum einen liegen sie aus, und zum anderen sind sie an der Wand neben der Eingangstür angebracht. Wer noch einmal Ein-

blick nehmen möchte, kann das also auf jeden Fall tun.

Hervorheben möchte ich, dass wir mit dem Niedersächsischen Weg Neuland betreten und einen Weg beschritten haben, der sehr zielführend ist, weil das ein konstruktiver und zielgerichteter Weg ist, der zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik vereinbart worden ist und mit dem gemeinsam, also im Konsens, Neuerungen auf den Weg gebracht werden sollen; soweit es erforderlich ist, auf Gesetzesebene, aber natürlich auch untergesetzlich durch Verordnungen und Programme, die gegenwärtig erarbeitet werden und auch in der näheren Zukunft weiter erarbeitet werden müssen.

Ein ganz entscheidender Punkt dabei ist, dass Naturschutz attraktiv werden soll - auch für Landwirte -, damit eine breite Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung, bei den Landwirten, im Naturschutz bzw. bei den Umweltverbänden erzielt wird. Mit diesem bisher ungewöhnlichen, neuartigen, Weg können wir, so denke ich, sehr viel erreichen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen, die dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zugrunde liegen, lässt sich allgemein sagen: Das ist eine sehr wichtige, notwendige und adäquate Reaktion auf den Befund, den wir gegenwärtig feststellen müssen, dass die Biodiversität im Land zurückgeht, dass wir handeln müssen, um Artenschutz und Artenvielfalt zu erhalten und wieder neu aufzubauen. Grundlage der gesamten Ideen ist einerseits ein Forderungskatalog, den die Naturschutzverbände NABU und BUND aufgestellt haben, andererseits aber auch eine frühzeitig angebotene Selbstverpflichtung von Landvolk und Landwirtschaftskammer. Beide Papiere waren der Ausgangspunkt für die begonnenen Gespräche zum Niedersächsischen Weg.

Zur Umsetzung dieses Niedersächsischen Weges sind viele Punkte aufgenommen worden, die zu den in den beiden Gesetzentwürfen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen führen werden und sollen. Das betrifft das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz und das niedersächsische Waldgesetz.

Ich möchte kurz einige herausgehobene Punkte zur Änderung des Niedersächsischen Ausfüh-

zungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nennen.

Dazu zählt das Ziel der Reduzierung der Versiegelung von Flächen - bis 2030 eine Reduzierung auf 3 ha pro Tag und bis 2050 eine Netto-Null-Neuersiegelung.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Ausbau des Ökolandbaus - bis 2025 10 % und bis 2030 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Bei der Zielsetzung, den Ökolandbau auszubauen, müssen wir für den Ökolandbau aber natürlich auch einen entsprechenden Markt haben. Es kann nicht sein, dass möglicherweise im Ökolandbau zu viele Produkte erzeugt werden, die von den Verbrauchern nicht entsprechend abgenommen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Grünlandumbruchverbot auf Dauergrünland, in Überschwemmungsgebieten, an Moorstandorten, an stark erosionsgefährdeten Hängen und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf kann alle zehn Jahre ein Umbruch genehmigt werden, wenn dies im Einklang mit dem Naturschutzrecht steht. Flache bodenbearbeitende Verfahren bis 10 cm Tiefe gelten jedoch nicht als Umbruch. Sie sind allerdings anzuzeigen.

Zudem - auch das ist ein Novum - verpflichtet sich das Land, alle fünf Jahre die Roten Listen zu aktualisieren. Das ist wichtig, um eine vernünftige Datengrundlage zur künftigen Steuerung im Naturschutzbereich zu haben.

Des Weiteren möchte ich hervorheben, dass das Entfernen von Alleen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken künftig als Eingriff gilt und kompensiert werden muss.

Was den Biotopverbund angeht, haben wir das Ziel, insgesamt 15 % der Landesfläche bis 2023 im Biotopverbund zu haben und dabei 10 % des Offenlandes.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Aufnahme von sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland sowie mesophilem Grünland und Streuobstwiesen ab einer Fläche von 2 500 m² als geschützte Biotope.

Ein weiterer Kernpunkt ist die Frage des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutz-

gebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind. Dort wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln künftig untersagt sein, wobei das Verbot keine Anwendung auf Mittel findet, die im Ökolandbau zugelassen sind.

Zudem ist beim Überschreiten von Schadschwellen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten möglich, wenn dies der Naturschutzbehörde mindestens zehn Werktage vorher angekündigt wird und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Einsatz von Totalherbiziden wie Glyphosat wird allerdings in Naturschutzgebieten untersagt.

Wichtig und ganz entscheidend für die Akzeptanz dieser Maßnahmen ist, dass wir einen erweiterten Erschwernisausgleich für die neuen Regelungen des Niedersächsischen Weges vorsehen. Dabei soll bei hoher einzelbetrieblicher Betroffenheit eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden und, wie es nach dem Wassergesetz bereits möglich ist, der Erschwernisausgleich angehoben werden.

MR **Elsner** (MU) legte zu den den Gewässerschutz betreffenden Inhalten der Gesetzentwürfe Folgendes dar:

Bezüglich der allgemeinen Bedeutung des Niedersächsischen Weges kann ich auf die Ausführungen von Herrn Brengelmann verweisen. Es geht hier um Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Dementsprechend enthält der Gesetzentwurf der Fraktionen Änderungen zum Niedersächsischen Wassergesetz. In der Sache geht es um die Gewässerrandstreifen, die sowohl für den Gewässerschutz, also für die Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie, als auch für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung haben, die aber auch - einige von Ihnen werden sich sicherlich an Diskussionen in den vergangenen Jahren erinnern - durchaus ein recht konfliktbehaftetes Thema darstellen. Insofern sind wir froh, dass es über die Vereinbarung des Niedersächsischen Weges gelungen ist, einen konsensualen Ansatz zu beschreiten.

Worum geht es in der Sache? Die Regelung zu Gewässerrandstreifen soll dahingehend geändert werden, dass die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung künftig 10 m breit sind - bislang sind es 5 m - und dass es in Niedersachsen künftig auch an Gewässern dritter Ordnung einen Gewässerrandstreifen geben wird. Dieser soll im Grundsatz 3 m breit sein. Allerdings ist vorgesehen, dass insbesondere in den Gebieten

im Norden und Nordwesten des Landes, wo wir eine sehr hohe Gewässerdichte haben, über eine Verordnung bestimmte Gebiete festgelegt werden, in denen aus agrarstrukturellen Gründen die Gewässerrandstreifen eine geringere Breite haben, um dort überhaupt noch ein Wirtschaften auf den Flächen zu ermöglichen. Einzelheiten zu dieser Verordnung werden derzeit - auch mit den Stakeholdern - in einer der Arbeitsgruppen, die zum Niedersächsischen Weg eingerichtet worden sind, noch diskutiert.

In Gewässerrandstreifen wird es zukünftig, wie dies eine Reihe anderer Landeswassergesetze bereits vorsehen, über die Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts hinaus verboten sein, Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Weil das eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen darstellt, ist vorgesehen, dass für die dadurch entstehenden Bewirtschaftungseinschränkungen ein Ausgleich gezahlt wird. Rechtlich angelehnt ist das an die Regelung, wie wir sie heute schon in Wasserschutzgebieten haben.

Eine weitere Änderung betrifft die Zuständigkeiten. Das ist zwar keine materielle Änderung, aber sicherlich gerade hier im Agrarausschuss von Bedeutung. Vorgesehen ist, dass der Vollzug der Überwachung des Verbotes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Landwirtschaftskammer übertragen werden soll, die heute bereits im Bereich des Düngerechts und des Pflanzenschutzrechts tätig ist und von daher über entsprechende Fachkompetenz verfügt.

LMR **Dr. Streletzki** (ML) trug Folgendes vor:

Vom Niedersächsischen Weg sind alle Waldbesitzarten in Niedersachsen unterschiedlicher Art und Weise betroffen. Während der Nicht-Staatswald unmittelbar durch die veränderte waldbauliche Förderung betroffen ist, liegt der Fokus für den Landeswald, also für die Niedersächsischen Landesforsten, vornehmlich auf einer Waldentwicklung, die sich noch stärker an ökologischen Kriterien orientiert, und der Ausweisung eines neuen, 1 000 ha großen, Wildnisgebietes im Solling.

Für die Umsetzung sind zwei Wege vorgesehen. Die wichtigsten Regelungen werden durch Änderungen in § 15 Abs. 4 des niedersächsischen Waldgesetzes umgesetzt. Alle weiteren Regelungen für den Landeswald finden Sie im Regierungsprogramm Langfristige ökologische Wald-

entwicklung - kurz: „Löwe +“ genannt -, das seit 1991 maßgeblich Grundlage für die Bewirtschaftung des Landeswaldes ist und zuletzt 2017 novelliert wurde.

In § 15 des niedersächsischen Waldgesetzes wird zukünftig fixiert, dass im Landeswald der Sicherung und der Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung getragen wird.

Der Anteil der Laubbaumarten soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Grundsätzlich wird im Landeswald auf Kahlschläge und großflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen zukünftig verzichtet.

Durch die Gesetzesänderung wird festgeschrieben, dass Reinbestände nur noch dort vorkommen sollen, wo sie auch natürlicherweise vorkommen.

In Bezug auf das Baumalter soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass sich der Anteil der über 100-jährigen Bäume genauso wie der der über 160-jährigen Bäume zukünftig erhöhen soll, nämlich auf 10 %.

Für den Erhalt der Biodiversität soll zukünftig durchschnittlich über die Gesamtfläche und unabhängig von Standort und Baumart ein Totholzvorrat von 40 m³ vorgehalten werden.

Durch die Änderungen des Waldgesetzes wird festgelegt, dass die Waldverjüngung bevorzugt aus Naturverjüngung erfolgen soll, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.

Das Wildnisgebiet von 1 000 ha im Solling befindet sich im Hinblick auf die konkrete Gebietsabgrenzung im Augenblick in der Endabstimmung durch den Lenkungskreis des Niedersächsischen Weges.

Die Einrichtung des Wildnisgebietes wird im weiterentwickelten Löwe + festgeschrieben. Je nach Vorzugsvariante werden Einschränkungen der Bewirtschaftung durch dauerhafte Ausgleichszahlungen in Höhe von 650 000 Euro pro Jahr durch das Land an die Landesforsten ausgeglichen.

Wird das im Augenblick als Vorzugsvariante gesehene Gebiet 131 ausgewählt, kommen einmalig 500 000 Euro an Infrastrukturkosten hinzu. So müssen z. B. Wege verlegt bzw. neu angelegt werden. Dieser Betrag fällt aber nur einmalig an. Bei dem Betrag von 650 000 Euro handelt es sich um jährliche Ausgleichszahlungen für den Bewirtschaftungsverlust.

Die waldbauliche Förderung in Niedersachsen folgt seit über 30 Jahren wissenschaftlichen Erkenntnissen und hat zum Ziel, standortgerechte Mischwälder zu etablieren. Durch den neuen § 17 a - waldbauliche Förderung - wird die Baumartenauswahl dahingehend eingeschränkt, dass zukünftig grundsätzlich nur noch europäische Baumarten gefördert werden. Im Wesentlichen betroffene außereuropäische Baumarten sind Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.

Sofern die Nordwestdeutschen Forstliche Versuchsanstalt allerdings unter Berücksichtigung von Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung und anderem zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert und auch außereuropäische Baumarten in die Förderung einbezogen werden.

Das im Zuge der Arbeitsgruppensitzungen des Niedersächsischen Weges erstellte Förderkonzept sieht vor, dass in Waldentwicklungstypen mit außereuropäischen Baumarten als Hauptbaumart deren Anteil nicht mehr als 49 % betragen darf.

Darüber hinaus wurde über die Standort- und Nährstoffziffern sowie über die Verwendungsart der Baumarten der Flächenumfang der potenziellen Anbaufläche eingeschränkt.

Mit dem neu einzuführenden Monitoring soll die Umsetzung des Konzepts, insbesondere der Anteil der gepflanzten nichteuropäischen Baumartenanteile, zukünftig erfasst werden.

Aussprache

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, dass Naturschutz, wie der Vertreter des Umweltministeriums ausgeführt habe, auch für die Landwirtschaft attraktiver werden solle, sei aus der Sicht der CDU-Fraktion sehr zu begrüßen.

Von der Initiative, die mit dem Niedersächsischen Weg ergriffen werde, seien allerdings auch die

Waldflächen in Niedersachsen betroffen, die insgesamt 25 % der Landesfläche ausmachten, wobei 60 % auf Privatwaldbesitz entfielen.

Der Abgeordnete warf die Frage auf, warum im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg bei der Intention, dass Naturschutz attraktiver werden solle, nicht auch die Waldbesitzer in den Fokus gerückt seien.

Herr **Brengelmann** (MU) widersprach der Einschätzung, dass der Wald nicht in den Fokus gerückt sei. Er legte dar, wie bereits ausgeführt, solle eine Erschwernisausgleichverordnung auf den Weg gebracht werden, mit der hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Maßnahmen, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges vorgesehen seien, vernünftige Lösungen gefunden werden sollten, um Erschwernisse ausgleichen zu können. Er hoffe, dass es möglich sein werde, Naturschutzmaßnahmen in diesem Sinne auch für Waldbesitzer attraktiv zu gestalten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wollte wissen, ob hinsichtlich der Ausnahmen bezüglich der Förderung außereuropäischer Baumarten auf der Basis der Einschätzung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt bereits Kriterien definiert seien. Ohne entsprechende Kriterien würde die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit, so die Abgeordnete, sozusagen einen Freifahrtschein darstellen, indem etwa argumentiert werde, dass bestimmte außereuropäische Baumarten mehr Wuchsleistung hätten oder mehr Kohlenstoff speichern könnten, wobei dann der Artenschutz leicht ins Hintertreffen gerate.

Die Aussage, dass noch mehr für den Artenschutz getan werden solle, könne sie nicht mittragen. Denn diese Aussage suggeriere, dass in der Vergangenheit schon sehr viel für den Artenschutz getan worden sei. Aus den Landesforsten sei ihr berichtet worden, dass es in der Vergangenheit bei Treffen von Vertretern der unterschiedlichen Reviere regelmäßig darum gegangen sei, in welchem Revier am meisten verdient worden sei, nicht aber darum, wie sich in den einzelnen Revieren die Indikatoren für Artenvielfalt und Biodiversität darstellten.

Zur Förderung des Ökolandbaus und zur Reduzierung der Versiegelung erkundigte sich die Abgeordnete danach, wann mit Maßnahmenpaketen zu rechnen sei. Zwar sei im Umweltausschuss im Zusammenhang mit dem Ziel der Reduzierung der Versiegelung auch über die Niedersächsische

Bauordnung und die Regelungen zu Stellplätzen diskutiert worden, sie habe aber nicht den Eindruck, so die Abgeordnete, dass künftig tatsächlich alle Stellschrauben genutzt würden, um Flächenversiegelung möglichst zu verhindern.

Ausführungen von Ministerin Otte-Kinast habe sie so verstanden, sagte die Abgeordnete weiter, dass die vorgesehenen Zielgrößen für den Ausbau des Ökolandbaus ohne wesentliches Zutun seitens des Landes, nämlich im Wesentlichen durch die üblichen Marktentwicklungen, erreicht werden könnten. Von daher stelle sich die Frage, ob in der laufenden Legislaturperiode für den Ausbau des Ökolandbaus insbesondere im Bereich der Nachfrage überhaupt mit Maßnahmenpaketen zu rechnen sei.

Zwar klinge der Zeithorizont 2023 für den Biotopverbund zunächst einmal positiv. Da der Zeithorizont jedoch außerhalb der laufenden Legislaturperiode liege, müsse sich niemand der heute Verantwortlichen daran messen lassen, welche Ergebnisse dann im Jahr 2023 erreicht seien.

LMR Dr. **Streletzki** (ML) hob hervor, dass bereits ein Gutachten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zu außereuropäischen Baumarten vorliege. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt hebe hervor, dass seit 1880 Erfahrung mit außereuropäischen Baumarten und insbesondere mit der Douglasie vorlägen. Zudem stünden seit den 1920er-Jahren auch Versuchsfelder zur Verfügung. Von daher sei zum einen bekannt, wie mit dieser Baumart umzugehen sei, und zum anderen werde sie immer in Mischung angebaut.

Die Naturschutzverbände hätten diese Hinweise nicht akzeptiert, sondern Wert auf Einzelfalllösungen gelegt. Ferner wünschten sie eine Auskunft darüber, wie viele Douglasien es künftig in niedersächsischen Wäldern geben werde. Eine solche Aussage sei dem Land aber nicht möglich, da es sich hierbei um eine Entscheidung der Waldeigentümer handele.

Unter Minister Meyer sei die Douglasie nicht gefördert worden. Daraufhin hätten Waldbesitzer von Mischbestandsbegründungen etwa mit Douglasie und Buche abgesehen, sondern wegen der höheren Wirtschaftlichkeit Douglasie in Monokultur angebaut. Dies wolle das Land selbstverständlich verhindern. Deshalb sei ermittelt worden, auf welchen Standorten potenziell Douglasie angebaut werden könnte. Dabei habe sich ein Wert

von 5 % der Fläche ergeben. Dieser Anteil sei sehr gering und mache deutlich, dass von der Douglasie sozusagen keinerlei Gefahr ausgehe, was aber ohnehin nicht der Fall sei.

Die Langfristige ökologische Waldentwicklung stelle einen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie dar. Die Gewichte würden nun einseitig in Richtung Ökologie verschoben. Die Forderung nach einem Laubholzanteil von 65 % stehe im Grunde bereits seit 30 Jahren im Programm zur Langfristigen ökologischen Waldentwicklung. Mit dieser Forderung hätten die Niedersächsischen Landesforsten keine Probleme. Sie entspreche genau dem, was mit LÖWE beabsichtigt sei.

Gleiches gelte für die Forderung, Altbestände zu erhalten. Als Beispiel verwies der Ministerialvertreter auf das Forstamt Saupark.

Bislang sei Gegenstand von LÖWE gewesen, einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe vorzuhalten. Jetzt solle auf 40 m³ abgestellt werden. Seitens der Wissenschaft werde diese Festlegung abgelehnt, von den Naturschutzverbänden werde sie jedoch gefordert.

Im Übrigen sei die Biodiversität im Wald keineswegs rückläufig. Vielmehr seien nach 30 Jahren LÖWE, wie auch die Auswertung zu LÖWE zeige, enorme Erfolge zu verzeichnen.

Herr **Brengelmann** (MU) ergänzte, was die Frage nach Maßnahmenpaketen angehe, so werde zunächst einmal eine gesetzliche Grundlage benötigt, bevor die vorgesehenen Maßnahmen etwa zum Ausbau des Ökolandbaus und zur Reduzierung der Versiegelung auf den Weg gebracht werden könnten.

Insgesamt sei im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg bislang schon ein enorm schnelles Tempo zu verzeichnen. Das Tempo solle auch weiterhin hoch gehalten werden.

Die Bearbeitung der Themenpakete Ökolandbau und Versiegelung sei in Arbeitsgruppen vorgesehen, die sich ab November dieses Jahres konstituieren sollten. Die Projektdauer des Niedersächsischen Weges sei bis Mitte Juni 2021 angelegt. Bis dahin sollten die Projektarbeitsgruppen so weit sein, dass entsprechende Maßnahmenpakete definiert und die weitere Umsetzung vorbereitet werden könnten.

Was genau auf den Weg gebracht werde, sei Gegenstand der Arbeit in den Arbeitsgruppen. Dem könne er nicht vorgreifen, schloss der Ministerialvertreter.

Herr **Dr. Dreesmann** (ML) merkte an, bei der Weiterentwicklung des Ökolandbaus gehe es im Wesentlichen um drei Bausteine. Dabei handele es sich zum einen um die Nachfrage bzw. den Markt. Die Zahlen der vergangenen Jahre seien recht erfreulich. Mittlerweile belaufe sich der Umsatz des Ökolandbaus auf 12 Milliarden Euro, wobei die Corona-Pandemie noch einmal einen deutlichen Schub ausgelöst habe.

Bei dem zweiten Baustein handele es sich um die Flächenprämie, die nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nachhaltig angeboten werden müsse. Aus seiner Sicht sei die Prämie adäquat, und sie komme bei den Landwirten auch gut an. 2019 seien 120 000 ha ökologisch bewirtschaftet worden. Die Steigerungsraten hätten in den vergangenen Jahren regelmäßig jährlich zwischen 10 und 12 % gelegen. Die Antragszahlen deuteten darauf hin, dass diese Entwicklung auch im laufenden Jahr anhalte.

Das Ministerium verfolge - vorbehaltlich der Entscheidungen der EU zur Gemeinsamen Agrarpolitik - die Idee, für die kommenden Jahre die Ziele mit einem entsprechenden Fördersatz zu verankern.

Bei dem dritten Baustein gehe es um zusätzliche Maßnahmen, um über Projekte einen weiteren An Schub zu geben. Das Aktionsprogramm Ökolandbau habe bereits seit vielen Jahren Bestand und werde regelmäßig überarbeitet. Sobald die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen verabschiedet seien, sollten, aufbauend auf dem, was bisher schon zur Verfügung stehe, weitergehende Projekte mit den Partnern vor Ort entwickelt werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf ein, sie habe „munkeln gehört“, dass geplant sei, die Flächenprämie für den Ökolandbau abzusenken. Die Abgeordnete bat darum, den aktuellen Diskussionsstand mitzuteilen.

Seitens des Umweltministeriums sei ausgeführt worden, fuhr sie fort, dass die Kontrolle des Verbots von Pflanzenschutzmitteln der Landwirtschaftskammer übertragen werden solle. Die Abgeordnete wollte wissen, ob auch diskutiert wor-

den sei, die Zuständigkeit hierfür beim Umweltministerium anzusiedeln.

Herr **Dr. Dreesmann** (ML) betonte, die Landesregierung denke nicht daran, die Flächenprämie abzusenken.

MR **Elsner** (MU) legte dar, was die künftige Überwachung der an Gewässerrandstreifen bestehenden Verbote angehe, so sähen bereits heute sowohl das Düngerecht als auch das Pflanzenschutzrecht besondere Beschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern vor.

Von daher sei die Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mit entsprechender fachlicher Kompetenz vor Ort tätig. Um diese Fachkompetenz zu nutzen und Synergie-Effekte zu erzielen, solle die Landwirtschaftskammer die Aufgabe der Überwachung an Gewässerrandstreifen mit übernehmen. Die Alternative hätte darin bestanden, dass diese Aufgabe von den unteren Wasserbehörden wahrgenommen werde, die allerdings die erforderliche Fachkompetenz mit im Ergebnis sicherlich deutlich höheren Kosten, die dann im Rahmen der Konnexität auszugleichen wären, erst aufbauen müssten.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, dass der Naturschutz, wie seitens des Umweltministeriums ausgeführt worden sei, auch für die Landwirte attraktiver werden sollte, sei aus seiner Sicht ein guter Ansatz. Zum erweiterten Erschwernisausgleich sei jedoch vorgesehen, dass die erforderliche Verordnung erst im nächsten Jahr erlassen werden solle, während die gesetzlichen Regelungen zum Niedersächsischen Weg dem bislang bekannten Zeitplan zufolge noch in diesem Jahr verabschiedet werden sollten.

Der Abgeordnete warf die Frage auf, ob dem Landtag parallel zu den Gesetzesberatungen der Entwurf der Erschwernisausgleichsverordnung zugeleitet werden könne.

Der Anteil des ökologischen Landbaus solle bis 2025 auf 10 % und bis 2030 auf 15 % gesteigert werden, fuhr Abg. Grupe fort, was in vielen Bereichen eine Verdreifachung bedeute. Im vergangenen Jahr sei eine durchaus erhebliche Zahl an Betrieben umgestellt worden, und dies habe dazu geführt, dass der Weizenpreis für Umstellungsware eingebrochen sei. Von vielen Seiten werde ihm berichtet, dass die Umstellung auf Biolandbau im laufenden Jahr sehr stark zurückgegangen sei,

da die Preise aufgrund der Umstellungswelle des vergangenen Jahres unter Druck geraten seien.

Das A und O seien der Markt und die Nachfrage. Wenn der Markt und die Nachfrage der Verdreifachung der Produktion in einigen Bereichen nicht folgten, würden kaum noch Betriebe umstellen. Von daher stelle sich ihm die Frage, inwieweit etwa Marktanreizmaßnahmen geplant seien.

Was das vorgesehene Wildnisgebiet im Solling betreffe, so sei er von Forstleuten darauf angesprochen worden, so Abg. Grupe weiter, dass es sich bei „Wildnisgebiet“ nicht um einen definierten Fachbegriff handele. Er wollte wissen, ob für das Wildnisgebiet auch auf Flächen zurückgegriffen werde, die aufgrund der extremen Witterung und der Käferkalamitäten der vergangenen Jahre geschädigt und kaum noch wirtschaftlich nutzbar seien.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Douglasie stelle sich ihm die Frage, ob ursprünglich nicht heimische pflanzliche Organismen irgendwann als heimisch betrachtet werden müssten. Für die Douglasie sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sie in Niedersachsen bereits seit über 100 Jahren angebaut werde.

Herr **Dr. Dreesmann** (ML) erwiderte, nach den für dieses Jahr bereits vorliegenden Antragszahlen könne er den Eindruck des Vertreters der FDP-Fraktion, was die Zahl der umstellungswilligen Betriebe im laufenden Jahr angehe, nicht bestätigen. Auch zu seinem Erstaunen liege eine Vielzahl an Anträgen - etwa auf dem Niveau des vergangenen Jahres - vor. Das Interesse, umzustellen, scheine also weiterhin recht groß zu sein. Auch vor diesem Hintergrund halte er das Ziel, den Anteil des Ökolandbaus auf 10 % bzw. 15 % zu steigern, für realistisch.

Zur Frage nach Marktanreizen hob der Ministerialvertreter hervor, dass es derzeit eine gut berechnete und auch attraktive Prämie gebe. Mit Blick auf die neue GAP müsse abgewartet werden, ob möglicherweise andere Prämiensätze zustande kämen.

Daneben gebe es weitere Förderprogramme - etwa für die Vermarktung und Beratung -, die nicht ausschließlich auf den Ökolandbau ausgerichtet seien, an denen aber auch Ökobetriebe teilnehmen könnten. Solche Programme würden auch künftig angeboten. Zudem sei, wie er bereits auf die Frage der Vertreterin der Fraktion der Grünen

ausgeführt habe, ein dritter Baustein vorgesehen, bei dem es darum gehe, über Projekte einen weiteren Anstoß zu geben. Insgesamt sei dies aus seiner Sicht ein attraktives Angebot, um bei der Förderung des Ökolandbaus voranzukommen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) gab zu bedenken, dass sich die Prämien auf die Förderung der Produktion bezögen, während es aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, aber erforderlich sei, den Absatz zu fördern.

Herr **Dr. Dreesmann** (ML) verwies in diesem Zusammenhang noch einmal z. B. auf Maßnahmen zur Beratung.

MR **Brengelmann** (MU) betonte, die neuen Regelungen für einen erweiterten Erschwernisausgleich seien ein zentraler Punkt des Niedersächsischen Weges. Einer der nächsten Arbeitsschwerpunkte werde darin bestehen, die Eckpunkte für die diesbezügliche Verordnung zu erarbeiten. Er hoffe, dass diese Eckpunkte zumindest noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorgestellt werden könnten. Allerdings gehe er vor dem Hintergrund der erforderlichen Verfahrensschritte nicht davon aus, dass während des Gesetzgebungsverfahrens bereits ein Entwurf für den konkreten Verordnungstext vorgelegt werden könne.

LMR **Dr. Streletzki** (ML) merkte auf die Frage des Vertreters der FDP-Fraktion nach einer Definition des Begriffs „Wildnisgebiet“ an, in der Tat bestünden unterschiedliche Auffassungen darüber, über welche Mindestgröße ein Wildnisgebiet verfügen müsse. Das Umweltbundesamt stelle auf eine Mindestgröße von 1 000 ha ab.

Für das Wildnisgebiet im Solling habe das Land Flächen mit alten Beständen vorgeschlagen, die derzeit gesund seien - dies könne sich im Fall von Buchenbeständen aber schnell ändern und werde sich möglicherweise auch ändern, wenn die Bestände nicht mehr gepflegt werden dürften -, die Naturschutzverbände hätten jedoch den Wunsch geäußert, noch weitere Altbestände einzubeziehen. Diese Altbestände brächen, wenn sie der Bewirtschaftung entzogen würden, irgendwann zusammen und verjüngten sich dann wahrscheinlich wieder in Buche. Zwischen den in Rede stehenden Flächen lägen einzelne Nadelholzbestände, die die Landesforsten aber ohnehin in Mischbestände mit Buche hätten umwandeln wollen. Für das Wildnisgebiet sei keineswegs auf

Flächen abgestellt worden, die vorgeschädigt seien, sondern auf vitale Bestände.

Was die Fragen des Vertreters der FDP-Fraktion nach dem Status der Douglasie betreffe, so müsste, da es um Fragen des Naturschutzes gehe, hierzu wohl eher das Umweltministerium Stellung nehmen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelte eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch als heimisch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhielten. Soweit er informiert sei, werden dabei wohl auf drei Generationen abgestellt. In diesem Sinne sei die Douglasie eine absolut heimische Baumart.

MR **Brengelmann** (MU) sagte zu, nähere Informationen zu der von dem Vertreter der FDP-Fraktion aufgeworfenen Frage nachzureichen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) hob hervor, dass die Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg einmalig seien, dass es sich dabei um einen Prozess handele, wie es ihn bisher in dieser Form noch nicht gegeben habe. Ihr sei bewusst, mit wie viel persönlichem Einsatz viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung hieran mitwirkten, und dafür wolle sie sich im Namen der SPD-Fraktion ausdrücklich bedanken. Die SPD-Fraktion habe sehr großes Interesse daran, dass weiterhin so konstruktiv am Niedersächsischen Weg gearbeitet werde, wie dies bislang der Fall gewesen sei.

In den Grünlandregionen an der Küste spiele die Thematik der Gewässerrandstreifen eine große Rolle. Schon in der vergangenen Legislaturperiode habe es hierzu zahlreiche konfliktbeladene Diskussionen gegeben. Umso wertvoller sei es, dass im Rahmen des Niedersächsischen Weges ein Konsens zwischen allen Betroffenen erreicht werde.

In den Regionen seien die Betriebe recht unterschiedlich betroffen. Von daher bitte sie, noch einmal näher auf die Kulissenbildung und die einzelbetrieblichen Auswirkungen einzugehen.

MR **Elsner** (MR) antwortete, in der Tat handele es sich hierbei um ein schwieriges Thema, das auch einen Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgruppe Wasser darstelle. Die Arbeitsgruppe habe sich fachkundiger Unterstützung versichert. Das Grünlandzentrum Ovelgönne habe umfangreiche

Berechnungen angestellt und auf der Basis von Karten zum Gewässernetz in Niedersachsen sowie über die landwirtschaftliche Nutzung in Niedersachsen verschiedene Berechnungsmodelle entwickelt.

Grob gesagt bestehe die Idee darin, die Landesfläche - heruntergebrochen auf Gemeinde- bzw. Gemarkungsebene - und die Flächen, die zukünftig in Gewässerrandstreifen liegen würden, die also von Bewirtschaftungsbeschränkungen betroffen seien, ins Verhältnis zu setzen und dies mit besonders schutzwürdigen Bereichen abzugleichen. Würden nämlich die Flächen, die als besonders schutzwürdig im Fokus des Niedersächsischen Weges stünden, von den Ausnahmen erfasst, so würde das Ziel ein Stück weit verfehlt.

Auf dieser Basis würden dann die Eckwerte für die Kulisse und für die Verordnung definiert. Eine Einigung über die Eckpunkte stehe zwar in Aussicht, was die Einzelheiten betreffe, wolle er dem aber nicht vorgreifen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, wie er bereits vor der parlamentarischen Sommerpause im Plenum des Landtages im Rahmen einer Aktuellen Stunde ausgeführt habe, stehe die CDU-Fraktion vorbehaltlos hinter den Zielen des Niedersächsischen Weges. Dies habe er im vergangenen Plenarsitzungsabschnitt ausdrücklich noch einmal bekräftigt.

Für alle diejenigen, die immer noch Zweifel am Niedersächsischen Weg hegten, wolle er an zwei Beispielen deutlich machen, dass die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz nicht im Gegensatz zueinander stehen müssten, sondern dass Landwirtschaft und Naturschutz zum Teil sogar deckungsgleiche Ziele hätten.

Auch aus der Sicht der Landwirtschaft sei es nicht hinzunehmen, erläuterte der Abgeordnete, in welchem Ausmaß in der Bundesrepublik Deutschland jeden Tag Flächen versiegelt würden und damit für die landwirtschaftliche Produktion verloren gingen. Fläche sei nicht nur Grundlage für den Naturschutz, sondern auch Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung und wirtschaftliche Basis der landwirtschaftlichen Betriebe. Hinsichtlich der Reduzierung der Flächenversiegelung seien die Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft absolut deckungsgleich.

Auch im Zusammenhang mit dem Schutz von Wallhecken, Knicks und Baumreihen bestehe

zwischen Naturschutz und Landwirtschaft Zielgleichheit. Für den Fall, dass die Witterungsextreme mit extrem trockenen Sommern, die in Niedersachsen in den vergangenen drei Jahren zu verzeichnen gewesen seien, aufgrund des Klimawandels zur Normalität würden, wage er zu behaupten, dass Landwirte in Niedersachsen wieder beginnen würden, Wallhecken und Knicks anzulegen, um der Winderosion zu begegnen. Der Schutz von Wallhecken und Knicks sei also nicht nur im Interesse des Naturschutzes, sondern auch im Interesse der Landwirtschaft. Wahrscheinlich hätten Maßnahmen zum Erhalt von Wallhecken und Knicks viel früher ergriffen werden müssen. Jetzt aber sei die Grundlage dafür gelegt.

Der Verlust der Artenvielfalt sei im Wesentlichen ein Thema der Agrarkulturlandschaft. Der Wald stehe hier nicht im Fokus. Er habe ein wenig den Eindruck, so der Abgeordnete, dass im Rahmen des Niedersächsischen Weges die Regelungen zum Wald im Grunde sozusagen by the way hinzugekommen seien.

Was den Kreis der für die Anhörung, die der Ausschuss durchführen werde, Einzuladenden angehe, habe die CDU-Fraktion Wissenschaftler benannt, die sich mit dem Lebensraum Wald und dem Thema „Artenvielfalt und Biodiversität im Wald“ befassten.

Wenn die landwirtschaftlichen Verbände sowie die Landwirtschaftskammer und zwei großen Naturschutzverbände eine Einigung erzielten, habe er überhaupt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass gute und ausgewogene Kompromisse gefunden worden seien.

Die Thematik der Schaffung von Wildnisgebieten wolle er diesbezüglich jedoch mit einem Fragezeichen versehen. Allgemein sei bekannt, dass der Verzicht auf die Bewirtschaftung von Waldflächen unter Klimaschutzgesichtspunkten kontraproduktiv sei.

Gerade vor wenigen Wochen habe er den Vortrag eines Wissenschaftlers gehört, der insbesondere im Hinblick auf Biodiversität und Artenvielfalt die Null-Nutzung, also die Schaffung von Wildnisgebieten, mit einem Fragezeichen versehen habe.

Vor diesem Hintergrund habe die CDU-Fraktion für die Anhörung Wissenschaftler aus den Bereichen Wald- und Forstwirtschaft sowie aus der Wissenschaft allgemein benannt.

Eine Regelung, die klimapolitisch nicht sinnvoll sei und keinen Zugewinn, sondern eher sogar einen Verlust an Artenvielfalt bedeute, die dann auch noch zulasten der Steuerzahler in Niedersachsen gehe, müsse vom Parlament sicherlich kritisch in den Blick genommen werden.

Die Grundsätze des Niedersächsischen Weges würden von der CDU-Fraktion, betonte der Abgeordnete, ausdrücklich mitgetragen und begrüßt.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) warf die Frage auf, nach welchen Kriterien die Auswahl der Flächen des Wildnisgebietes im Solling vorgenommen werde. Insbesondere wollte er wissen, ob dabei auch soziale Belange und Belange der Arbeitskräfte berücksichtigt würden. Zur Erläuterung wies er als Beispiel darauf hin, dass die Bewirtschaftung von Waldflächen auf einer ebenen Fläche erheblich einfacher sei als in einer Hanglage, wobei er sich aber nicht vorstellen könne, dass sich die Artenvielfalt im Wald in einer Hanglage wesentlich schlechter darstelle als auf ebenen Flächen.

LMR **Dr. Streletzki** (ML) antwortete, die Flächen seien nach den Wünschen der Naturschutzverbände ausgewählt worden, die bei Aufnahme der Verhandlungen bereits konkrete Vorstellungen gehabt hätten.

2017, so der Ministerialvertreter, seien 33 000 ha - dies entspreche 10 % der Landeswaldfläche - aus der Produktion genommen worden. Darunter befänden sich Wildnisgebiete etwa im Harz und im Süntel.

Für das Wildnisgebiet im Solling hätten die Landesforsten Flächen im Norden des Solling vorgeschlagen. Diese Flächen seien komprimiert, kompakt und bezogen auf die Artenvielfalt besser geeignet, als die Flächen, die jetzt wohl ausgewählt werden sollten. Etwa die Frage, wo sich Sägewerke befänden, die künftig von den betroffenen Flächen nicht mehr mit Holz versorgt werden könnten, sei hoffentlich in die Diskussion eingeflossen. Die Diskussion sei der Arbeitsgruppe entzogen worden und ausschließlich im Lenkungsreis geführt worden.

Das Gebiet, auf das die Wahl wohl fallen werde, entspreche den Wünschen der Naturschutzverbände. In dem von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Gebiet gebe es sehr viele alte Bestände, allerdings sei es „zerfasert“, weshalb jetzt Nachbesserungen vorgenommen würden,

damit das Gebiet kompakter gestaltet werden könne. Dies alles werde aber politisch entschieden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) widersprach der Aussage des Vertreters des Landwirtschaftsministeriums, dass die Douglasie im Grunde eine heimische Baumart sei. Hunderte von Insektenarten, so die Abgeordnete, seien auf die Eiche angepasst. Auf die Douglasie hingegen sei keine einzige heimische Insektenart angewiesen. Entscheidend sei nicht, dass die Forstwirtschaft wisse, wie mit der Douglasie umzugehen sei, wie schnell sie wachse und wann das Holz geerntet werden könne, sondern Aspekte etwa der Artenvielfalt.

LMR **Dr. Streletzki** (ML) verwies auf Versuche in Baden-Württemberg, wo Douglasien begiftet worden seien, um dann zu ermitteln, welche Arten und wie viele Insekten in diesen Bäumen lebten. Dabei habe sich herausgestellt, dass sich in den Douglasien nicht weniger Insekten aufgehalten hätten als etwa in benachbarten Tannen.

Hinzu komme, dass die Douglasie einen erheblichen Zuwachs aufweise, den heimische Baumarten nicht erreichten, weswegen das Kohlenstoffspeichervermögen im Fall der Douglasie um ein Vielfaches höher sei als etwa im Fall der Eiche. Die Landesforsten seien gern bereit, Eichen zu pflanzen. Auf Flächen, die zumindest vorübergehend nicht mehr entwässert werden dürften, sei dies aber nicht möglich.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erkundigte sich zudem Wildnisgebiet im Solling danach, ob er dies richtig verstanden habe, dass bei der Auswahl der Flächen den Vorstellungen der Naturschutzverbände gefolgt werden solle.

Der NABU, der die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg unterzeichnet habe, so der Abgeordnete weiter, betreibe parallel zu den Bestrebungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges ein Volksbegehren.

Ihm stelle sich die Frage, ob sich dann, wenn den Vorstellungen der Naturschutzverbände gefolgt werde und die seitens des Ministeriums vorgetragenen fachlichen Belange zurückgestellt würden, das Volksbegehren für die Naturschutzverbände erledigt habe oder aber ob nicht damit zu rechnen sei, dass zwar den Wünschen der Naturschutzverbände gefolgt werde, das Volksbegehren aber gleichwohl weiterbetrieben werde.

Der Abgeordnete fuhr fort, einer der gravierenden Unterschiede zwischen dem Volksbegehren und dem Niedersächsischen Weg betreffe den Wald. In dem Volksbegehren werde nämlich gefordert, dass Waldarbeiten nur noch im Winterhalbjahr durchgeführt würden. Im Landkreis Holzminden betrage der Waldanteil über 40 %, und in der Vergangenheit seien, bis dann moderne Maschinen eingesetzt worden seien, nicht wenige Menschen bei Waldarbeiten schwer verletzt worden bzw. sogar ums Leben gekommen. Heute hingegen werde immer wieder in der Bevölkerung kritisiert, dass der Wald, wenn auch mal bei schlechtem Wetter gearbeitet werden müsse, durch den Einsatz dieser Maschinen zugrunde gerichtet werde.

Wenn nun verlangt werde, dass Waldarbeiten nur noch im Winterhalbjahr, also im Wesentlichen bei Matsch, Schlamm, Eis und Schnee, nicht aber mehr in der Zeit, in der vernünftige Witterungsbedingungen herrschten, durchgeführt werden dürften, stelle sich ihm die Frage, ob solchen Forderungen gefolgt werden solle und Arbeitsschutz und Bodenschutz überhaupt keine Rolle mehr spielen sollten.

LMR **Dr. Streletzki** (ML) antwortete, bei dem Niedersächsischen Weg handele es sich um den Kompromiss, der sich vor dem Hintergrund des Volksbegehrens aus den Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den beteiligten Verbänden ergeben habe. Im Volksbegehren sei in der Tat gefordert worden, dass Waldarbeiten nur noch im Winter stattfinden sollten. Dies sei glücklicherweise aber nicht Gegenstand des Niedersächsischen Weges.

Tagesordnungspunkt 2:

Umstände rund um den Schweinemastbetrieb in Lathen und Sachstand zu den Schlachthofskandalen in Bad Iburg, Oldenburg, Laaten und Stade

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Stehr** (ML) trug Folgendes vor:

Sie baten darum, kurzfristig zu den näheren Umständen rund um den Schweinemastbetrieb in Lathen, Landkreis Emsland, ferner zu Kontrollen, Kontrolldichten sowie Versäumnissen im Landkreis Emsland unterrichtet zu werden.

Das Deutsche Tierschutzbüro e. V. hat das ML am 15. September 2020 per E-Mail darüber informiert, dass ihm Videomaterial aus einem Schweinemastbetrieb im Landkreis Emsland vorliege. Dieses Videomaterial sei im Juli 2020 entstanden. In dem Betrieb würden knapp 15 000 Tiere in drei Hallen gehalten. Die Bilder zeigten viele Tiere mit zum Teil sehr starken Verletzungen und großen Abszessen. Einige Tiere würden lahmen. Kranke und verletzte Tiere seien nicht in einer Krankenkubikler separiert worden, zudem sei auf dem Videomaterial in keiner der Hallen eine Krankenkubikler zu sehen. In den dokumentierten Nächten sei das Trinkwasser abgestellt gewesen.

Das Deutsche Tierschutzbüro stellte in Frage, ob der Tierhalter seiner Fürsorgepflicht nachkommt. Der Anzeigende gab zudem an, dass tote Tiere zwischen den Lebenden lagen, was einen Verstoß gegen Tierseuchenrecht darstellen würde. In den vorderen beiden Hallen seien zudem Spaltenbreiten mit 10 cm zu finden.

Das zuständige Veterinäramt sei Ende Juli informiert worden.

In einem Link wurde ein ca. einminütiger Zusammenschnitt der Aufnahmen zur Verfügung gestellt, in dem Folgendes zu sehen war:

- Schweine mit deutlichen Verletzungen an den Ohren, teilweise geschwollen, teilweise mit Substanzverlust auf Spaltenboden;
- ein Schwein mit einer frisch blutenden Verletzung des Afters;

- ein Schwein mit einer erheblichen Umfangsvermehrung am Kopf;
- lahme Tiere mit erheblichen Schwellungen der Gliedmaßen auf Spaltenboden;
- Nippeltränken in besetzten Buchten, die nicht funktionieren oder an denen das Wasser abgestellt ist.

Zudem gab die Tierschutzorganisation an, dass sie davon ausgehen müsse, dass die Missstände in dem Betrieb nicht vollständig abgestellt worden seien, da am 8. September 2020 verletzte Tiere zum Schlachthof nach Sögel - hier ansässig: Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG - transportiert worden seien. Zum Nachweis wurden zwei Fotos übermittelt.

Diese Fotos zeigen zwei Mastschweine auf einem Tiertransportfahrzeug mit oberflächlichen Hautverletzungen, wie sie häufig durch Rangordnungskämpfe entstehen.

Die Aufnahmen in dem Schweinemastbetrieb werden durch die Tierschutzorganisation für eine Kampagne „Tönnies tötet“ - „Zweite Undercover-Recherche deckt erneut auf, wie Schweine für Tönnies gequält werden“ verwendet.

Laut Mitteilung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Oldenburg gegenüber dem Landkreis Emsland vom 21. September 2020 liegt dort zwischenzeitlich eine Strafanzeige gegen den betreffenden Tierhalter vor.

Das ML hat umgehend reagiert und kurzfristig vom Landkreis Emsland einen umfassenden Bericht angefordert.

Das Veterinäramt war am 22. Juli 2020 durch das Deutsche Tierschutzbüro e.V. darüber informiert worden, dass der Tierschutzorganisation Videoaufnahmen aus der Nacht vom 7. Juli 2020 auf den 8. Juli 2020 und der Nacht vom 21. Juli 2020 auf den 22. Juli 2020 aus einem Schweinemastbetrieb vorlägen.

Der namentlich genannte Betrieb wurde daraufhin - am 29. Juli 2020 - vom Landkreis Emsland kontrolliert.

Der Mastschweinebetrieb war seit der Übernahme durch den jetzigen Betreiber im Januar 2019 nicht auffällig. Unabhängig von der eingegangenen Beschwerde war der Betrieb in diesem Jahr

jedoch für eine risikoorientierte Kontrolle der Schweinehaltung vorgesehen worden.

Während der Überprüfung vor Ort durch den Landkreis wurden tierschutzrechtliche Mängel und Verstöße u. a. beim Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren und bei der Wasserversorgung festgestellt. Einzelne Tiere wiesen Lahmheiten, Nabel-, Hoden- oder Leistenbrüche auf; zwei Mastschweine konnten nicht mehr selbständig aufstehen. Eine trockene, weiche Unterlage stand den erkrankten bzw. verletzten Tieren nicht zur Verfügung, was einen Verstoß gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung darstellt. In einzelnen Buchten waren die Tränkenippel defekt. Die Tränkenippel der Breiautomaten in den betroffenen Buchten waren zum Kontrollzeitpunkt allerdings intakt. Dennoch lag auch hier ein Verstoß gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor, da je zwölf Mastschweine in Gruppenhaltung eine von der Futterstelle räumlich getrennt angebrachte Tränkstelle in der Bucht ständig funktionstüchtig vorzuhalten ist.

Der Landkreis Emsland veranlasste unverzüglich die Abstellung der Mängel. Er forderte den Tierhalter nach der Kontrolle auf, alle erkrankten Tiere unverzüglich tierärztlich begutachten und behandeln zu lassen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Landkreis Emsland hat zusätzlich vom Betreiber ein Konzept für verbesserte tiergesundheitliche Kontrollen und eine rasche Umsetzung von Korrekturmaßnahmen eingefordert. Insbesondere betrifft das auch die Häufigkeit von Kontrollen durch die bestandsbetreuenden Tierärzte sowie Sachkundes Schulungen für verantwortliche Mitarbeiter im Betrieb. Weitere Kontrollen des Betriebes durch den Landkreis Emsland sind vorgesehen.

Am 14. September 2020 erschien das Deutsche Tierschutzbüro e. V. in Begleitung von drei weiteren Personen (Stern TV) beim Landkreis Emsland. Nach Absage eines Interviewwunsches unter Verweis auf die Pressestelle des Landkreises wurden durch die Tierschutzorganisation eine erweiterte Anzeige gegen den Tierhalter und ein USB-Stick übergeben.

Auf dem USB-Stick befanden sich zwei größere Videodateien - zum Teil mehrstündige Sequenzen - aus dem Mastschweinebestand mit Aufnahmedaten wie bereits erwähnt.

Nach Inaugenscheinnahme der Videosequenzen konnte der Landkreis Emsland die beschriebenen Vorwürfe teilweise bestätigen:

Das weitere Vorgehen des Landkreises Emsland wird mit dem ML kontinuierlich abgestimmt werden.

Das ML unterzieht den Sachverhalt derzeit einer fachaufsichtlichen Prüfung und lässt sich fortlaufend über den Sachstand informieren.

Wie erbeten, möchte ich Ihnen zusätzlich einige Informationen zu tierschutzrechtlichen Kontrollen und Kontrolldichten geben.

Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden für die JadeWeser sind in Niedersachsen als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden für die Überwachung der tierhaltenden Betriebe zuständig. Dies beinhaltet das Durchsetzen von Mängelabstellung und eventuell notwendige Vollzugsmaßnahmen, z. B. Anhörungen, Anordnungen, Ersatzvornahmen, Verfahren zur Festsetzung von Zwangsgeldern, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erlass von Haltungsverboten.

Es gibt EU- und bundesweit derzeit weder quantitative noch qualitative Vorgaben zu Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen.

In Deutschland erfolgt die amtstierärztliche Überwachung von Tierhaltungen risikoorientiert. Dies gilt auch für den Tierschutz, für den landesweit rechnerisch 83 Vollzeit-Stellen für Amtstierärzte in den unteren Veterinärbehörden zur Verfügung stehen. Für die risikobasierte Einstufung der Betriebe werden eine Vielzahl von Faktoren bewertet, um auf dieser Grundlage eine angepasste Kontrollfrequenz festzulegen. Zusätzlich zu den Plankontrollen werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die frühzeitige Erkennung auffälliger Tierhaltungen ist die Mitteilung von tierschutzrelevanten Befunden an die zuständigen Behörden, die im Rahmen der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung an den Schlachthöfen, bei aus anderem Anlass durchgeführten Betriebsbegehungen oder Kontrollen oder durch private Hinweise - dazugehört auch die Anzeige durch das Tierschutzbüro - festgestellt wurden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die beim LAVES eingerichtete anonyme Meldestelle.

Niedersachsen fordert eine weitere wichtige Kontrollbefugnis für die Veterinärbehörden: 2019 hat der Bundesrat den Bund auf Initiative Niedersachsens aufgefordert, auch Tierschutzkontrollen an sogenannten Tierkörperbeseitigungsanstalten auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes zuzulassen. Dieses „Nadelöhr“ der Tierproduktion gilt als sehr effektiver Kontrollpunkt für die frühzeitige Aufdeckung von Tierschutzverstößen in Tierhaltungen. Das BMEL hat den Ländern und Verbänden hierzu im Februar 2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes übermittelt, der u. a. auch die Umsetzung dieses niedersächsischen Vorschlags beinhaltet. Das Gesetzesänderungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen.

Bei den Kontrollzahlen, die in den Medien häufig genannt werden, handelt sich um die Zahl bestimmter „Tierschutz-Nutztierkontrollen gemäß der EU-Entscheidung 2006/778/EG“, die nach einheitlichen Kriterien in allen Mitgliedsstaaten durchgeführt und deren Ergebnisse auch an die Europäische Kommission gemeldet werden. Bezüglich der Einordnung der entsprechenden niedersächsischen Kontrollzahlen in einen bundesweiten Vergleich verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion „Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht“ in der Drucksache 19/02820 vom 29. Juni 2018.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Berichtspflicht nach der o. g. Entscheidung der Kommission bei Weitem nicht alle Kontrollen umfasst, die in Tierhaltungen in Niedersachsen durchgeführt werden.

Sie hatten des Weiteren um einen Sachstandsbericht zu den Strafverfahren aus dem Jahr 2018/2019 zu den Schlachthofskandalen in Bad Iburg, Oldenburg, Laatzten und Stade gebeten. Zuständig hierfür ist das Justizministerium. Es hat mitgeteilt, dass es um eine Verschiebung der Unterrichtung bittet, da es sich noch um laufende Ermittlungsverfahren handelt und somit Einzelheiten nicht bekannt gegeben werden können.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, es sei gerade das Ansinnen der Fraktion der Grünen gewesen, Informationen zu dem Stand der in Rede stehenden Strafverfahren zu erhalten. Ihre

Fraktion habe nämlich die Sorge, dass sich die Verfahren ewig hinzögen und dann möglicherweise im Sande verliefen. Bei Tierschutzverstößen gebe es häufig die Debatte über faktische Straflosigkeit. Von daher erneuere sie ihren Unterrichtungswunsch, dass im Ausschuss zumindest dargestellt werde, wann mit Urteilen zu rechnen sei.

Was die Tierschutzverstöße in dem Schweinemastbetrieb in Lathen angehe, seien die Bilder, die sie gesehen habe, eindeutig gewesen. So habe ein Tier eine große Geschwulst am Hals aufgewiesen, während andere Tiere extrem abgemagert gewesen seien. Von daher wundere sie sich, dass der Landkreis erst eine Woche, nachdem ihm die Bilder gezeigt worden seien, vor Ort tätig geworden sei.

Die Abgeordnete wollte in diesem Zusammenhang wissen, ob sich das Ministerium diesbezüglichen in Kontakt mit dem Landkreis befinde und wie sich die fachaufsichtlichen Hinweise an den Landkreis gestalteten. Auf eine Anfrage, die sie zur Kontrollhäufigkeit an die Landesregierung gerichtet habe, seien für die einzelnen Landkreise unterschiedliche Werte genannt worden. Im Landkreis Emsland habe die Kontrolldichte so niedrig gelegen, dass ein Betrieb durchschnittlich lediglich alle 60 Jahre kontrolliert werden.

Außerdem erkundigte sich Abg. Frau Staudte danach, ob im Fall des in Rede stehenden Halters nicht vielleicht ein zeitweiliges Haltungsverbot angemessen gewesen wäre.

MR'in **Dr. Stehr** (ML) legte dar, der ersten Mitteilung durch das Deutsche Tierschutzbüro an den Landkreis per Mail sei kein Bildmaterial beigefügt gewesen. Insofern sei keine „Gefahr im Verzug“ zu erkennen gewesen. Nachdem Bildmaterial geliefert worden sei, seien unverzüglich zwei Mitarbeiter des Landkreises - Vier-Augen-Prinzip - vor Ort tätig geworden.

Mit den Zahlen aus der Statistik, auf die sich die Abg. Frau Staudte bezogen habe, werde nur ein Teil der Kontrollen abgebildet, und zudem handle es sich um eine rein quantitative Aussage.

Angaben zu der Kontrollfrequenz im Fall des in Rede stehenden Betriebes könne sie derzeit nicht machen. Wie sie vorgetragen habe, habe es im Fall des Betriebes seit der Übernahme durch den jetzigen Betreiber im Januar 2019 keine Hinweise auf Verstöße gegeben. Für das Jahr 2020 sei der

Betrieb für eine risikobasierte Kontrolle vorgesehen gewesen.

Neben solchen reinen Tierschutzkontrollen fänden auch noch Kontrollen auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen statt, die vielfach - etwa wenn es um Arzneimittelrecht oder Tierseuchenrecht gehe - auch durch Tierärzte wahrgenommen würden. Die Betriebe würden also sehr viel häufiger kontrolliert, als dies die Zahl der reinen Tierschutzkontrollen vermuten lasse.

Wichtig sei es, dass bei den Kontrollen nicht nur auf den quantitativen, sondern auch auf den qualitativen Aspekt geschaut werde. Bei bestimmten Kontrollen seien das Vier-Augen Prinzip und auch Rotationsprinzipien wichtig. Fachaufsichtlich werde auch auf diese Elemente geachtet.

Bei der Fachaufsicht werde ein prozessorientierter Ansatz verfolgt. Es werde auch auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Kontrollpersonal geachtet, also nicht nur auf die Frequenz, sondern auch auf die Qualität. Bei den Kontrollen würden gegebenenfalls weitere Sachverständige wie etwa Fachtierärzte und auch Sachverständige des LAVES hinzugezogen.

Das Ministerium begleite den in Rede stehenden Fall fachaufsichtlich sehr eng. Dies geschehe u. a. im Wege des Berichtswesens, die Fachaufsicht könne aber auch vor Ort gehen.

Das vorliegende Material werde, sofern es um Straftatbestände gehe, von der Staatsanwaltschaft im Einzelnen bewertet. Die Befunde, die dem Landwirtschaftsministerium bekannt seien, seien von unterschiedlicher Qualität. Zum Teil handele es sich um Fälle, die nach dem reinen Bildmaterial gravierend erschienen, aber auch etwa um Hautabschürfungen, die durchaus bei Rangordnungskämpfen während des Transports zum Schlachthof entstanden sein könnten. Eine Bewertung müsse auf der Basis von umfangreichem Hintergrundwissen erfolgen. Hier wolle sie sich ungern aus dem Fenster lehnen.

Auch was die Spaltenbreiten angehe, müssten die Befunde im Einzelnen - auch unter Berücksichtigung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Baugenehmigung - differenziert betrachtet werden. Sofern es um Straftatbestände gehe, werde die Staatsanwaltschaft tätig. Alles andere werde durch den Landkreis veranlasst.

Besonderen Wert lege das ML auch auf Kranknbuchten. Diese müssten, um Tiere absondern

zu können, vorhanden und zudem auch mit einer weichen Unterlage versehen sein. Dem ML sei wichtig, dass das Veterinäramt hier auf den Sofortvollzug achte.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) wies darauf hin, dass in Niedersachsen in der Zeit von 2013 bis 2018, also in rot-grüner Regierungszeit, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft errichtet worden sei. Seitens der CDU-Fraktion bestünden keine Zweifel daran, dass diese Schwerpunktstaatsanwaltschaft entsprechend ihrem Auftrag Verfehlungen im Bereich der Landwirtschaft und der gewerblichen Nutztierhaltung verfolge.

Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums habe darauf hingewiesen, dass dem Ausschuss angesichts der laufenden Ermittlungen nicht mehr werde mitgeteilt werden können, als ohnehin öffentlich zugänglichen Quellen entnommen werden könne. Er persönlich lege keinen Wert auf eine Unterrichtung, bei der das Justizministerium lediglich das berichten könne, was auch in der Zeitung zu lesen gewesen sei.

Die CDU-Fraktion habe Vertrauen in die Justiz und darin, dass sie ihren Job ordentlich mache, betonte der Abgeordnete.

Allerdings bitte er die Landesregierung für den Fall, dass Verfahren eingestellt oder mit einem Bußgeld oder einer Strafe abgeschlossen würden, den Ausschuss hierüber zeitnah zu unterrichten.

Den Mitgliedern des Ausschusses sei ebenso wie der Öffentlichkeit Bildmaterial bekannt geworden. Offensichtlich gebe es aber einen Speicherchip, der noch sehr viel mehr Bildmaterial enthalte. Für Mitglieder des Landtages, die auf denen Rede stehenden Fall angesprochen würden, sei es vor diesem Hintergrund schwierig, sich zu der Angelegenheit zu äußern.

Die Bilder, die er bislang gesehen habe, wiesen seines Erachtens nicht auf systematische Tierschutzverstöße, sondern auf ein sehr schlechtes Management in dem in Rede stehenden Betrieb hin. Möglicherweise ließen aber andere Bilder auf schwere Tierschutzverstöße schließen.

Der Abgeordnete merkte weiter an, dass es sich bei dem in Rede stehenden Betrieb seines Wissens um ein gewerbliches Unternehmen handele, das einen Mitarbeiter mit der Betreuung der Tiere beauftragt habe. Er wollte wissen, ob sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausschließ-

lich auf diesen Mitarbeiter oder aber auch auf den Tierhalter bzw. den Betreiber des Mastbetriebes oder, sofern es sich etwa um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handele, auch auf Gesellschafter bezögen.

Nach seinem Rechtsverständnis, so der Abgeordnete, sei der Tierhalter für die Einhaltung der Tierschutzanforderungen verantwortlich und könne dies nicht auf einen abhängig beschäftigten Mitarbeiter abwälzen.

Hierzu würde er im Nachgang zu der heutigen Sitzung gern auch die Position des Justizministeriums hören.

Seines Wissens seien die Aufnahmen in dem Schweinemastbetrieb vor dem Auftreten der Afrikanische Schweinepest in Deutschland gefertigt worden. Aufnahmen, die in Ställen im Rahmen von Hausfriedensbruch angefertigt würden, hätten sozusagen lange Tradition. Er könne sich an einen Fall erinnern, in dem diejenigen, die während eines Stalleinbruchs Aufnahmen gefertigt hätten, im Nachgang hätten zugeben müssen, dass sie recht lange hätten suchen müssen, bis sie ein einziges Tier gefunden hätten, das es wert gewesen sei, davon Aufnahmen zu fertigen. Ihm stelle sich die Frage, ob solche Gruppierungen Transporte zu Schlachthöfen beobachteten, um dann aus dem Zustand der Tiere Rückschlüsse auf mögliche Tierschutzverstöße in den Betrieben zu ziehen, oder aber ob sie systematisch regelmäßig in Stalleinlagen einbrächen, um dann, wenn sie einen Stall mit Skandalisierungspotenzial vorfänden, dort Bilder zu fertigen und damit an die Öffentlichkeit zu gehen.

Niedersachsen befinde sich, was die Afrikanische Schweinepest betreffe, noch in der Phase der Prävention. Bundesweit werde aber schon von Bekämpfung gesprochen. Der Abgeordnete knüpfte hieran die Frage, ob es in Zeiten eines Seuchengeschehens denkbar sei, bei Stalleinbrüchen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs in dem Sinne „hochzuzonen“, dass die Tierhalter vor der Einschleppung von Krankheitserregern geschützt würden.

Es wäre nicht hinzunehmen, wenn auf der einen Seite von den Tierhaltern alles verlangt werde, um Seuchenprävention und Biosicherheit zu gewährleisten, während auf der anderen Seite vonseiten der Politik Hausfriedensbruch, der zur Aufdeckung von Tierschutzverstößen vorgenommen werde, widerspruchlos hingenommen werde.

MR'in **Dr. Stehr** (ML) antwortete, was die rechtliche Bewertung eines Falles anbelange, wie ihn der Abg. Dammann-Tamke skizziert habe, komme es immer darauf an, ob Anzeige erstattet werde und was Gegenstand dieser Anzeige sei. Im Fall einer Anzeige wegen Stalleinbruchs oder Hausfriedensbruchs könnten durchaus tierseuchenrechtliche Aspekte hinzukommen.

Das zuständige Referat des Landwirtschaftsministeriums stehe gerade angesichts der aktuellen Entwicklung in der Frage der Sicherung von Tierhaltungsanlagen selbstverständlich in engem Kontakt mit Tierhaltern bzw. deren Vertretungen.

Zur Frage der Halterhaftung wies Frau Dr. Stehr darauf hin, dass sich die Bestimmung des § 2 des Tierschutzgesetzes an diejenigen richte, die ein Tier hielten, betreuten oder zu betreuen hätten.

In § 17, wonach mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, werde nicht auf Halter oder Betreuer abgestellt.

In § 18 hingegen, der Bußgeldvorschriften, also Ordnungswidrigkeitenrecht, betreffe, werde sehr wohl auf Personen abgehoben, die ein Wirbeltier hielten, betreuten oder zu betreuen hätten.

Eine GmbH könne als Halter nicht belangt werden. Halter müsse vielmehr immer eine natürliche Person sein. Wenn in einer GmbH einer der Gesellschafter die Aufgabe des Halters wahrnehme oder damit beauftragt sei, könne auf ihn zugegriffen werden. Im Übrigen müsse geschaut werden, inwieweit Aufgaben der Haltung oder Betreuung delegiert worden seien.

In den ostdeutschen Bundesländern gebe es viele große Tierhaltungsbetriebe, wobei eine GmbH durchaus mehrere Tierhaltungsanlagen betreiben könne und durchaus für die einzelnen Standorte unterschiedliche Betriebsleiter benannt seien. Das Tierschutzgesetz fordere bestimmte Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere hielten, betreuten oder zu betreuen hätten. Bei Verstoß gegen diese Anforderungen könne eine GmbH nicht belangt werden. Belangt werden könne nur eine natürliche Person, entweder eine Person innerhalb der GmbH oder aber eine Person, die mit der Haltung oder Betreuung vor Ort betraut sei. Diese Person kön-

ne durchaus der Betriebsleiter sein. In solchen Fällen komme es auf die Ausgestaltung der jeweiligen Verträge an.

Die Frage, wie die Dinge rechtlich zu bewerten seien, wenn es sowohl einen Halter als auch einen Betreuer gebe, vermöge sie als Tierärztin nicht zu beurteilen. Diese Frage müsste juristisch geklärt werden.

Einen Hinweis darauf, wonach vorgegangen werden könne, um die zu belangende Person zu ermitteln, biete die Rechtsprechung zu § 16 a des Tierschutzgesetzes. Danach könne der richtige Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung mithilfe der Regeln zur Feststellung von Störern im Ordnungsrecht ermittelt werden.

Auf eine Frage des Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) legte MR'in **Dr. Stehr** (ML) dar, die ersten Videoaufnahmen seien Anfang Juli und weitere Aufnahmen dann in der Nacht vom 21. Juli auf den 22. Juli 2020 angefertigt worden. Die Kontrolle sei am 29. Juli durchgeführt worden, also nachdem die letzten Aufnahmen gefertigt worden seien. Der Landkreis sei am 22. Juli unterrichtet worden, dass der Tierschutzorganisation Videoaufnahmen aus der Nacht vom 7. Juli 2020 auf den 8. Juli 2020 und der Nacht vom 21. Juli 2020 auf den 22. Juli 2020 aus einem Schweinemastbetrieb vorlägen. Zunächst sei ohne Bildmaterial auf Verstöße hingewiesen worden. Das Bildmaterial sei dann etwas später nachgereicht worden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betonte, seitens des Ministeriums sei bereits dargelegt worden, dass an den bisherigen Fällen gearbeitet werde und welche zusätzlichen Mechanismen aufgrund dieser Fälle entwickelt worden seien. Gleichwohl müssten nun wieder Bilder wie die in Rede stehenden zur Kenntnis genommen werden. Dies zeige, dass die Kreatur Tier noch immer Hilfe brauche.

Ihr stelle sich deshalb die Frage, ob die Kontrollen noch engmaschiger durchgeführt werden müssten und was erforderlich sei, damit es künftig solche Verstöße gegen das Tierschutzrecht nicht mehr gebe.

MR'in **Dr. Stehr** (ML) antwortete, sicherlich könnten Verstöße gegen das Tierschutzrecht nie völlig ausgeschlossen werden. Sie persönlich verspreche sich viel von Kontrollen an dem „Nadelöhr“ Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Veterinäre in den Haltungsbetrieben bekämen nicht immer

die Tierkörper zu Gesicht, die in Containern der Tierkörperbeseitigung zugeführt werden sollten. Bei den Tierkörperbeseitigungsanstalten könne darauf geachtet werden, woran die Tiere gestorben seien, ob sie notgetötet worden seien und ob dies sachgerecht geschehen sei. Dies gebe wertvolle Informationen zusätzlich zu den Informationen, die bei den Schlachtbetrieben gewonnen würden.

Das Land arbeite daran, die Informationsketten der amtlichen Überwachung zugänglich zu machen. Hervorragend sei es, wenn Informationen, die in den Schlachtbetrieben ohnehin erhoben würden, zurückgespiegelt würden. Rückmeldung sollten nicht nur der jeweilige Tierhalter, sondern auch die zuständigen Behörden bekommen. In Niedersachsen funktioniere dies auch bereits recht gut. An den Schlachthof gingen gesunde Tiere, und das Land wolle deshalb auch die Daten der Tierkörperbeseitigungsanstalten erschließen. Die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Elisabeth große Beilage in der 10. Sitzung des Ausschusses am 23. Mai 2018 hätten gezeigt, welche wertvollen Erkenntnisse in den Tierkörperbeseitigungsanlagen gewonnen werden könnten.

Regelungen hierfür seien im Tierschutzgesetz erforderlich, da das Betretungsrecht bei Tierkörperbeseitigungsanstalten bisher ausschließlich im Tierseuchenrecht verankert sei.

Das Ministerium stehe mit dem Niedersächsischen Landkreistag in Gesprächen und gehe auch der Frage nach, wie viele Personen für welches Maß an Kontrollen benötigt würden.

Die Ministerialvertreterin wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits im Januar dieses Jahres die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Veterinärassistentin und zum amtlichen Veterinärassistenten in Kraft getreten sei.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, die in Rede stehenden Bilder hätten auch sie an die Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage erinnert. Der Landtag habe sich in diesem Zusammenhang im Oktober 2018 zu einer Entschließung¹ durchgerungen, die eine Reihe von Forderungen an die Landesregierung enthalte. Diese sei in ihrer Antwort zu dem Fazit gelangt, dass die Forderungen aus dem Entschließungsantrag abgearbeitet sei-

¹ Drs. 18/1951

en und dass keine Notwendigkeit gesehen werde, Stichproben zu nehmen, wie sie vom Landtag gefordert worden seien.

Der Landtag habe sich auch dafür ausgesprochen, sich gegenüber dem Bund für eine gesetzliche Grundlage einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße einzusetzen und die Tierschutzüberwachung damit auch auf die Entsorgungsbetriebe auszuweiten. Wenn vom Bund keine gesetzlichen Grundlagen für eine routinemäßige Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben geschaffen würden, würde es sich vielleicht empfehlen, dass das Land einen eigenen Gesetzentwurf im Bundesrat einbringe. Soweit sie informiert sei, sei dies aber nicht geschehen.

Ihr stelle sich die Frage, schloss die Abgeordnete, ob die Landesregierung dieses Thema weiterverfolgen werde oder ob sich die Forderungen aus dem Beschluss des Landtages vom Oktober 2018 aus Sicht der Landesregierung erledigt hätten.

MR'in **Dr. Stehr** (ML) entgegnete, dass die Landesregierung - abgesehen vom Tierschutzplans 4.0 - die Forderungen aus dem Landtagbeschluss vehement aufgenommen habe. Zum einen gehe es um die Frage, ob die Befunde, die sich bei Schweinen ergeben hätten, auch bei anderen Tierarten auftreten könnten, und zum anderen um die Frage, welche Konsequenzen aus den Erkenntnissen von Frau Prof. Dr. große Beilage gezogen werden sollten.

Die Landesregierung wolle die gewonnenen Erkenntnisse nutzen, damit Handreichungen für Tierhalter, Hoftierärzte und Amtstierärzte entwickelt würden. Die Frage, ob ein Tier getötet werden müsse oder geheilt werden könne, schätze ein Tierhalter möglicherweise anders ein als der Hoftierarzt und dieser wiederum anders als der Amtstierarzt. Angedacht sei, einen Ratgeber - illustriert mit einer Ampel - zu erarbeiten, um hier Hilfestellung zu geben.

Tagesordnungspunkt 3:

Wolfspopulation regulieren - Kulturgut Schäferei erhalten!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1841](#)

*erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018
federführend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 51. Sitzung am 2. September 2020 mit dem Antrag befasst und in jener Sitzung die abschließende Behandlung des Antrages auf Wunsch der Koalitionsfraktionen noch einmal zurückgestellt.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU derzeit einen eigenen Antrag zur Wolfsthematik erarbeiteten, der aktueller sei und weiterführe als der Antrag der FDP-Fraktion.

Die Koalitionsfraktionen wollten allerdings zunächst noch die weiteren Beratungen zur Wolfsverordnung abwarten, die sich derzeit in der Verbandsbeteiligung befinde. Auf der Basis der Stellungnahmen, die bis Ende September zu erwarten seien, wollten sie sich dann ein aktuelles Bild machen.

Der Antrag, den die Koalitionsfraktionen im Anschluss daran einbringen würden, sollte ihres Erachtens federführend nicht im Landwirtschaftsausschuss, sondern im Umweltausschuss beraten werden.

Zudem stellten die Fraktionen von SPD und CDU anheim, den Antrag der FDP-Fraktion gemeinsam mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen federführend im Umweltausschuss und mitberatend im Landwirtschaftsausschuss zu behandeln.

Mit ihrer Forderung, den Wolf in das Jagdrecht zu übernehmen, springe die FDP-Fraktion aus Sicht der Koalitionsfraktionen zu kurz. Das Problem gehe wesentlich tiefer, und die Fraktionen von SPD und CDU seien mit ihrem Antrag bemüht, die Wolfsproblematik besser zu lösen, als dies mit dem Antrag der FDP-Fraktion möglich wäre.

Der Antrag der FDP-Fraktion sei inzwischen zwei Jahre alt, und mittlerweile hätten sich viele neue

Entwicklungen ergeben, die in dem Antrag der Koalitionsfraktionen berücksichtigt würden.

Insgesamt bäten die Koalitionsfraktionen darum, die abschließende Behandlung des Antrages der Fraktion der FDP noch einmal zurückzustellen, um dann auf der Basis ihres Antrages zu entscheiden, wie mit dem Antrag der FDP-Fraktion weiter umgegangen werden solle.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, in der Tat sei der Antrag seiner Fraktion mittlerweile über zwei Jahre alt. Dies sei allerdings darauf zurückzuführen, dass die abschließende Behandlung auf Bitten der Koalitionsfraktionen immer wieder zurückgestellt worden sei. Dass der Antrag, der von den Koalitionsfraktionen angekündigt worden sei, aktueller sei als der Antrag der FDP-Fraktion, liege von daher auf der Hand. Gleichwohl sei der Antrag seiner Fraktion nach wie vor brandaktuell.

Selbstverständlich bleibe es jeder Fraktion unbenommen, Anträge einzubringen. Aber dagegen, dass über den Antrag seiner Fraktion, zu dem zwei Jahre lang seitens der Koalitionsfraktionen keine Änderungsvorschläge unterbreitet worden seien, einfach nicht abgestimmt werde, müsse er protestieren.

Wenn nun seitens der Koalitionsfraktionen ein eigener Antrag eingebracht werde, der federführend in einem anderen Ausschuss beraten werden solle, und von der FDP-Fraktion verlangt werde, dass die Behandlung ihres Antrages, der sich seit zwei Jahren in der Beratung befinde, an diese Beratung angehängt werde, bleibe seiner Fraktion kaum etwas anderes übrig, als gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen, in welcher Art und Weise die Behandlung von Anträgen blockiert werde. Den Betroffenen vor Ort brenne das Thema unter den Nägeln. Trotz aller Ankündigungen, die von einzelnen Mitgliedern der Regierungsfaktionen immer wieder vor Ort getätigt würden, bleibe der Eindruck, dass zwischen den Regierungsfaktionen gravierende Meinungsunterschiede bestünden und sie deshalb nicht in der Lage seien, eine Initiative zur Wolfsproblematik vorzulegen.

Der Abg. Dr. Schmädeke habe in der 83. Plenarsitzung den Hinweis auf hilflose Wolfspolitik in dem Antrag der FDP-Fraktion in der Drucksache 7196 ausdrücklich mit Ja beantwortet.

Wenn der Antrag seiner Fraktion, insbesondere angesichts der hilflosen Wolfspolitik der Landesregierung, weiterhin blockiert werde, sei dies keine ordnungsgemäße Beratung, wogegen er in aller Form protestiere.

Er bitte, über den Antrag seiner Fraktion abstimmen zu lassen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zunächst zu bedenken, dass die Wolfsthematik sehr emotionsbeladen sei.

Was den Vorwurf angehe, fuhr der Abgeordnete fort, dass die abschließende Behandlung des Antrages der FDP-Fraktion verzögert werden solle, so werde unter Nr. 2 dieses Antrages gefordert, schon jetzt alle zulässigen Mittel auszuschöpfen, um die Zahl der Wölfe zu regulieren. Dies sei in den vergangenen Jahren jedoch bereits geschehen. Entnahmeanordnungen habe es im Bereich Löhningen und Uelzen gegeben, und es gebe eine Entnahmeanordnung im Bereich Rodewald. Außerdem gehe er davon aus, dass eine weitere Entnahmeanordnung für den Bereich Burgdorf in Vorbereitung sei. Von daher könne keine Rede von einer Verzögerungstaktik sein.

Sicherlich wäre es eine verfängliche Idee, mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit zu gehen, wonach die Forderung, den Wolf in das Jagdrecht zu nehmen, von den Regierungsfractionen abgelehnt werde. In diesem Zusammenhang sei allerdings daran erinnert, dass der Wolf bereits vor Jahren in Sachsen in das Jagdrecht aufgenommen worden sei, bislang dort aber kein einziger Wolf im Rahmen einer legalen Entnahme erlegt worden sei.

Von daher machten sich die die Regierung tragenden Fraktionen Gedanken darüber, wie in der Wolfsthematik weitergekommen werden könne, als dies innerhalb des gegenwärtigen Rechtsrahmens möglich sei. Ein entsprechender Antrag werde mit der Bitte um federführende Beratung im Umweltausschuss eingebracht. Auch wenn der Wolf in den Katalog der jagdbaren Arten aufgenommen würde, würde es sich bei Genehmigungen zur Entnahme um naturschutzfachliche Genehmigungen handeln, die also von den Naturschutzbehörden erteilt werden müsste. Insofern sei sinnvoll, diesen Antrag im Umweltausschuss zu beraten.

Die CDU-Fraktion habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, im Rahmen der Novellierung des

Niedersächsischen Jagdgesetzes, die sich derzeit im Beteiligungsverfahren befinde, zu prüfen, ob der Wolf in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werden solle. Die Koalitionsfraktionen würden die Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben würden, sehr genau prüfen und dann auf dieser Basis eine Entscheidung treffen.

Von Verzögerung könne keine Rede sein. Der Landtag werde mit keinem Beschluss europäisches Recht aushebeln können. Von daher seien die Koalitionsfraktionen derzeit sehr kreativ unterwegs, um die Dinge über die Beratung des angekündigten Antrages im Umweltausschuss voranzubringen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) bestätigte, in der Tat habe er die Aussage „hilflose Wolfspolitik“ mit Ja beantwortet. Allerdings sei dies von dem Vertreter der FDP-Fraktion etwas aus dem Zusammenhang gerissen worden. Er habe in seinen Ausführungen auch darauf hingewiesen, betonte der Abgeordnete, dass sich die CDU-Fraktion für eine Obergrenze, aber auch für eine Untergrenze der Wolfspopulation einsetze. In diesem Zusammenhang habe er, was den guten Erhaltungszustand angehe, auch auf die Zuständigkeit der Bundesebene hingewiesen.

Niedersachsen sei auf einem guten Weg und wolle die Dinge voranbringen. Die Rahmenbedingungen dafür müssten jedoch an anderer Stelle schaffen werden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, dass sie dem Antrag der FDP-Fraktion inhaltlich nicht zustimme. Allerdings müsse sie den Vertreter der FDP-Fraktion in seiner Kritik am Beratungsverfahren unterstützen. Ihres Erachtens könne es nicht angehen, sich zwei Jahre lang wegzuducken, weil man sich nicht auf eine Position verständigen könne, und dann mit dem Hinweis, dass der Antrag mittlerweile zwei Jahre alt sei, zu suggerieren, der Antrag sei schlecht.

Sie könne zwar nachvollziehen, dass Zeit benötigt werde, um sich zu positionieren. Aber zwei Jahre lang über einen Antrag nicht abzustimmen, halte sie für problematisch. Schließlich sei es möglich, über einen Antrag abzustimmen und dann - gegebenenfalls auch zwei Jahre später -, wenn man sich intern auf eine Position verständigt habe, einen eigenen Antrag zu der Thematik einzubringen. So, wie die Beratungen über den Antrag der

FDP-Aktion mittlerweile verlaufen seien, sei dies aus ihrer Sicht unkollegial.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, ihm sei derzeit außerhalb Niedersachsens kein einziger Fall bekannt, in dem Entnahmeanordnungen getroffen worden seien. Der Vorwurf, die Regierung und die sie tragenden Fraktionen seien nicht bereit, im Interesse der Nutztierhalter und der Schäferereien zu handeln, gehe definitiv ins Leere.

Was die Aufnahme des Wolfs in die Liste der jagdbaren Arten angehe, so hätten die Koalitionsfraktionen der FDP-Fraktion nahegelegt, ihren Gesetzentwurf in der Drucksache 1048 zurückzustellen, da derzeit das Bundesjagdgesetz novelliert werde.

Er gehe nicht davon aus, dass der Wolf im Rahmen der Änderung des Bundesjagdgesetzes in den Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aufgenommen werde. Wie er bereits in der 50. Sitzung am 8. Juni ausgeführt habe, würde, wenn das Land nun mit einer Novelle des Jagdgesetzes, in deren Rahmen der Wolf in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werde, sozusagen vorwegliefe, im Ergebnis durch eine Änderung des Bundesjagdgesetzes, bei der der Wolf nicht aufgenommen werde, die niedersächsische Regelung wieder zurückgeholt.

Niedersachsen sei in der Wolfsthematik weiter als jedes andere Bundesland, betonte der Abgeordnete. Zudem erarbeiteten die Koalitionsfraktionen derzeit einen Antrag, der weiter gehe als das, was seitens der FDP-Fraktion zur Abstimmung gestellt werde.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) betonte, dass sich der Antrag der FDP-Fraktion seit zwei Jahren in der Beratung befinde, bedeute nicht, dass die Regierung und die sie tragenden Fraktionen die Hände in den Schoß gelegt hätten. Der Regierung und den Regierungsfractionen sei die Wolfsproblematik bewusst und sie hätten zwei Jahre an einer Lösung des Problems gearbeitet. Leider gebe es keine einfachen Lösungen, und deshalb habe es so lange gedauert, bis sich die Koalitionsfraktionen in der Lage gesehen hätten, einen Antrag zu dieser Thematik zu arbeiten.

Der an die Koalitionsfraktionen gerichtete Vorwurf der Unkollegialität sei völlig „daneben“. Die Koalitionsfraktionen seien dabei, einen Antrag zur Wolfsthematik zu arbeiten, der in Kürze einge-

bracht werden solle. Vor diesem Hintergrund habe er darum gebeten, vor einer abschließenden Behandlung des Antrages der FDP-Fraktion zunächst einmal diesen Antrag abzuwarten. Kollegial wäre es, dieser Bitte zu entsprechen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, in der Tat handele sich bei der Wolfsproblematik um ein schwieriges Thema, das sich rasant entwickle. Dies gelte sowohl für die Wolfsbestände an sich als auch für die politische Diskussion. Vor diesem Hintergrund sei es problematisch, über einen Antrag, an dem es offensichtlich nichts auszusetzen gebe - zumindest seien keine Änderungswünsche vorgetragen worden -, zwei Jahre lang nicht abzustimmen.

Auch aus Sicht der FDP-Fraktion hätten sich viele Punkte aktuell ergeben. Das Wertvolle an dem Antrag seiner Fraktion sei jedoch, dass er in so gut wie allen Punkten nach wie vor brandaktuell sei.

In der Diskussion habe sich zwischenzeitlich in der Tat einiges getan. Der Abg. Dammann-Tamke habe in der 51. Sitzung um eine Quelle gebeten, die belege, dass in Frankreich eine Obergrenze von 500 Wölfen festgelegt worden sei. Der entsprechende Artikel aus *top agrar online* sei den Ausschussmitgliedern mittlerweile zugeleitet worden.

Zu der Frage, ob die Europäische Union oder die Bundesregierung für die Feststellung des sicheren Erhaltungszustandes zuständig sei, habe Minister Lies auf den Vorhalt, dass der Europäischen Union völlig falsche Zahlen genannt worden seien, entgegnet, dies sei nicht entscheidend, da für die Feststellung des sicheren Erhaltungszustandes die Bundesregierung zuständig sei.

Wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die FDP-Fraktion ihren Antrag eingebracht habe, gehandelt worden wäre, hätte für Deutschland bereits vor Langem der sichere Erhaltungszustand festgestellt werden müssen, dann wäre der Wolf schon vor Langem in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen worden, und dann bestünde bereits seit Langem Einigkeit darüber, dass die Wolfsbestände reguliert werden müssten.

Minister Lies habe im vergangenen Plenarsitzungsabschnitt ausgeführt, dass er eine Bestandsgröße von 500 Wölfen durchaus für eine für Niedersachsen im Betracht kommende Ziel-

größe halte. Seitens der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion sei ähnlich argumentiert worden.

Im kommenden Jahr werde die Wolfspopulation in Niedersachsen auf 500 Tiere angewachsen sein. Mit Entnahmeanordnungen zu arbeiten, aufgrund derer kein einziger Wolf erlegt werden könne, da den Jägern eine Individualisierung per DNA-Bestimmung nicht möglich sei, sei für die Wölfe im Grunde eine Lebensversicherung.

Die Wege, die die Bundesregierung und die Landesregierung zu gehen hätten, würden nicht besprochen. Stattdessen würden Anträge in der parlamentarischen Beratung blockiert.

Wenn für die Wolfspopulation eine Obergrenze von 500 Tieren festgelegt würde, müssten bei einer Vermehrungsrate von einem Drittel vom kommenden Jahr an jährlich 170 Wölfe erlegt werden. Ohne entsprechende Maßnahmen wüchsen die Wolfsbestände bei einer Vermehrungsrate von einem Drittel innerhalb von drei oder vier Jahren auf weit mehr als 1 000 Tiere. In diesem Fall würde das Problem eskalieren.

Die Behandlung des Themas durch das Land in den vergangenen Jahren sei eine absolute Katastrophe. Deshalb bitte er darum, über den Antrag seiner Fraktion abstimmen zu lassen.

Abg. **Karl Heinz Hausmann** (SPD) entgegnete, die Wolfsthematik sei, wie der Abg. Dammann-Tamke bereits deutlich gemacht habe, sehr wohl über die vergangenen Jahre permanent behandelt worden. Für die Argumentation des Vertreters der FDP-Fraktion habe keinerlei Verständnis.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, seit er Mitglied des Landwirtschaftsausschusses sei, habe noch nie eine Mehrheit im Ausschuss den Wunsch einer antragstellenden Fraktion abgelehnt, über einen Antrag abstimmen zu lassen.

Widerspruch dagegen, über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen zu lassen, erhob sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE,

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Die Empfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

Ein Mitglied der AfD-Fraktion war in der Sitzung nicht zugegen.

Tagesordnungspunkt 4:

Mittels Grundschutzverordnung den EU-Vorgaben gerecht werden

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7393](#)

direkt überwiesen am 10.09.2020
AfELuV

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) warf die Frage auf, ob der Antrag tatsächlich federführend im Landwirtschaftsausschuss oder nicht vielmehr im Umweltausschuss behandelt werden sollte.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schloss sich dieser Frage an.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) antwortete, seine Fraktion habe wegen der Betroffenheit von Flächen, die in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt würden, darum gebeten, den Antrag an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu überweisen. Aus seiner Sicht spräche nichts dagegen, wenn der Umweltausschuss mitberatend einbezogen würde.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) entgegnete, in dem Antrag gehe es überwiegend um Natura-2000-Gebiete, womit die Zuständigkeit schwerpunktmäßig beim Umweltausschuss liege.

Abg. **Tobias Heilmann** (SPD) sprach sich dafür aus, dass der Antrag federführend im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie mitberatend im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beraten wird.

Im Kern gehe es bei dem Antrag darum, erläuterte Abg. **Hermann Grupe** (FDP), dass das Land aufgefordert sei, zur Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie Naturschutzgebiete an die EU zu melden und dies bereits seit vielen Jahren nicht hinreichend geschehe. Niedersachsen habe den Weg der schutzgebietsbezogenen Einzelverordnung gewählt, mit dessen Umsetzung die Landkreise beauftragt worden seien. Der Minister habe nun verfügt, dass, sofern die Kreistage nicht entsprechend beschlössen, die Landräte diese Aufgabe wahrnehmen sollten, was die FDP-Fraktion

wiederum für ein recht undemokratisches Verfahren halte.

Insgesamt bestehe erheblicher Zeitdruck, weswegen die FDP-Fraktion ihren Antrag nicht in einer ersten Beratung eingebracht, sondern um Direktüberweisung gebeten habe.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) erwiderte, durch die Ausführungen des Vertreters der antragstellenden Fraktion sei deutlich geworden, dass es um Natura-2000-Gebiete, um Schutzgebietsverordnungen und um eine Kritik an dem Umweltministerium gehe. Damit sei ganz klar, dass der Antrag in den Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses falle.

Widerspruch dagegen, dass sich der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz federführend und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitberatend mit dem Antrag befassen sollten, erhob sich nicht.

Der **Ausschuss** bat die Landtagsverwaltung, diese Frage zu klären, und beschloss einstimmig für den Fall, dass die Prüfung durch die Landtagsverwaltung positiv ausfällt, entsprechend.

Für den Fall, dass eine federführende Beratung durch den Umweltausschuss nicht möglich ist, nahm der Ausschuss in Aussicht, sich mit dem Antrag in einer seiner kommenden Sitzungen zu befassen.

Tagesordnungspunkt 5:

Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7392](#)

direkt überwiesen am 10.09.2020

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) erläuterte den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und dem Begründungsteil.

Er sprach sich dafür aus, eine umfangreiche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Verfahrensfragen

Abg. **Karin Logemann** (SPD) warf die Frage auf, ob vor einer Aufnahme der Beratung im Ausschuss nicht der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ um Mitberatung gebeten werden sollte.

Der **Ausschuss** bat den Unterausschuss „Verbraucherschutz“ einvernehmlich um Mitberatung des Antrages.

Tagesordnungspunkt 6:

**Rechtliche Regeln für Tierhandel im Internet -
Registrierungs- und Chip-Pflicht einführen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der
CDU - [Drs. 18/6762](#)

*erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020
AfELuV*

Tagesordnungspunkt 7:

**Regelungen für Exotenhandel verschärfen -
Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen,
Artenschutz gewährleisten**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/7353](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
AfELuV*

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, den Antrag in der
Drucksache 6762 und den Antrag in der Drucksache
7153 zusammen zu beraten.

Er bat die Landesregierung um eine Unterrichtung zu den in den Anträgen angesprochenen Themenkomplexen. Dabei soll insbesondere auf die möglichen Maßnahmen und die Maßnahmen, die bereits ergriffen worden sind, eingegangen werden.

Tagesordnungspunkt 8:

**Informationen der Marketinggesellschaft der
Niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft zu Messen und Veranstaltungen**

Vortrag von Herrn Helmsen

Herr **Jörg Helmsen**, stellvertretender Geschäftsführer der Marketinggesellschaft, informierte den Ausschuss über den aktuellen Stand der Planung von Messen und Veranstaltungen. Er ging hierbei insbesondere auf die Grüne Woche 2021 und die BioFach 2021 sowie auf in Aussicht genommene Alternativveranstaltungen ein.
